

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pretzfeld – nachfolgend Marktgemeinde – folgende:

Satzung des Marktes Pretzfeld über die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Nutzungsentschädigung (Abgabetatbestand)

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Marktgemeinde wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.

§ 2 Schuldner der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuldner)

- (1) Schuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
- (2) Mehrere Schuldner einer Wohngelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab der Nutzungsentschädigung

Die Höhe der Nutzungsentschädigung beträgt monatlich für

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) den Wohnwagen | 30,-- Euro |
| b) die Wohnung, Oberzaunsbach 19 | 50,-- Euro |

Die Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Kanal) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Für mobile Toiletten werden die der Marktgemeinde entstehenden Miet- und Entsorgungskosten weiterverrechnet.

§ 4 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Wegfall der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuld)

- (1) Die Schuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuweisung sowie der Inanspruchnahme einer Obdachlosenwohngelegenheit. Die Nutzungsentschädigung ist monatlich zu entrichten.
- (2) Die Nutzungsentschädigung wird durch Leistungsbescheid erhoben, der nach Art. 19 ff des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.
- (3) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung entfällt mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelegenheit fällt. Für jeden Nutzungstag beträgt die Nutzungsentschädigung ein Dreißigstel der monatlichen Abgabeschuld.

§ 5 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Schuldner der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuldner, ggf. die Gesamtschuldner) ist verpflichtet, der Marktgemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen (z. B. Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Weg- oder Zuzug von Bewohnern aus der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft) unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 19.09.2012

Markt Pretzfeld

gez.

Rose Stark,

Erste Bürgermeisterin